Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 4 (1885)

Artikel: Einfluss der Selbstentleibung auf den Versicherungsvertrag

Autor: König, K.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896739

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Referat

des Herrn Professor Dr. K. G. Koenig in Bern.

Einfluss der Selbstentleibung auf den Versicherungsvertrag.

Ich gedenke diese Frage, welche zu den schwierigsten und bestrittensten des Versicherungsrechtes gehört, in diesem Berichte nicht erschöpfend zu behandeln, sondern nur die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben und die weitere Ausführung und Begründung dem mündlichen Vortrage vorzubehalten.

Jede Privatversicherungsgesellschaft, und nur mit solchen haben wir es zu thun, hat das Recht, die Bedingungen festzusetzen und bekannt zu machen, unter denen sie bereit ist, Verträge abzuschliessen. Sie braucht sich nicht jeder Gefahr auszusetzen und ist weder schuldig noch berechtigt, den Fundamentalgrundsatz zu verlassen, dass die Prämie im Verhältniss stehen soll zur übernommenen Gefahr. Einheitliche Prämien widersprechen demselben, und wo der Staat sie dennoch durchführt oder vorschreibt, wie bei der obligatorischen Gebäudeversicherung gegen Brandschaden, da verlässt er den Boden des Versicherungsrechtes und betritt denjenigen einer obligatorischen Unterstützung, welche denjenigen auferlegt wird, welche am wenigsten damit belastet werden sollten. Wie es in der Natur der Sache liegt, dass die Versicherung denjenigen obliegt, welche ihr Leben oder ihr Eigenthum versichern wollen, so liegt es auch in der Natur der Sache, dass Unterstützungen, welche im Interesse des Ganzen für nothwendig erachtet werden, auch vom Ganzen getragen werden sollen. Bei der Lebensversicherung hat man es noch nicht versucht, dem Gesunden die Prämien für den Kranken aufzulegen, indem die gleiche Prämie für alle gefordert wird. Die Gefahr ist bei der Lebensversicherung bei Allen die gleiche.

Der Tod erreicht jeden und klopft früher oder später an jede Pforte; allein nach dem normalen Verlaufe menschlicher Verhältnisse tritt dieses Ereigniss wahrscheinlicherweise bei dem einen früher und bei dem anderen später ein, und es kommt daher die Gesellschaft bei dem Einen früher und bei dem Anderen später in die Lage, die Versicherungssumme auszahlen und auf weitere Gegenleistungen verzichten zu müssen. Je näher daher der wahrscheinliche Eintritt dieses Zeitpunktes, desto grösser die Gefahr, desto höher daher die Prämien. Daher werden alle Umstände berücksichtigt, welche den Eintritt desjenigen Umstandes, welcher in der Sprache des Versicherungsrechtes die Gefahr, risque, genannt wird, beschleunigen oder hinausschieben, Gesundheit, erbliche Krankheiten, organische Fehler, Lebensweise, Beschäftigung u. s. w. Erhöhte Gefahren übernehmen die Gesellschaften nur gegen erhöhte Prämien, z. B. von Seereisen, Bergbesteigungen, Kriegsdienst, oder schliessen dieselben ganz aus, d. h. lehnen die Uebernahme der Gefahr unbedingt oder in gewissem Maasse ab. Da ferner der Vertrag auf bestimmten Grundlagen und unter gewissen Voraussetzungen abgeschlossen worden ist, so dürfen dieselben nicht einseitig und willkürlich verändert oder verlassen werden, denn eine Veränderung der Grundlagen ist eine Veränderung des Inhaltes eines Vertrages. Ein Büreauarbeiter oder ein Tischler versichert sich zu andern Bedingungen als ein Seemann oder ein Bergmann, und in gleichem Verhältniss, in welchem die Gefahr sich vermehrt, muss auch die Gegenleistung sich steigern. Einseitige Aenderung resp. Vermehrung der Gefahr muss daher als vertragswidriges Verhalten angesehen und behandelt werden.

Zu den Gefahren nun, welche eine Lebensversicherungsgesellschaft nicht oder wenigstens nicht unbedingt übernimmt, oder übernehmen kann, gehört die Selbstentleibung, wodurch der Versicherungsnehmer willkürlich und absichtlich den Eintritt der Gefahr herbeiführt, welche nach den normalen Verhältnissen noch nicht hätte eintreten sollen. Einer Gesellschaft kann es nun nicht verwehrt werden, diese Gefahr nicht zu übernehmen oder die Bedingungen festzustellen, unter welchen allein sie sich hiezu bereit erklärt. Jede daherige Be-

schränkung kann daher zur Vertragsbedingung erhoben werden.

Die verschiedensten Ursachen können ein Individuum veranlassen Hand an sich selber zu legen. Finanzielle Bedrängniss, gekränkte Ehre, körperliche Leiden, können dem Betroffenen den selbstgewählten Tod als ein kleineres Uebel erscheinen lassen, als die qualvolle Gegenwart und Entschluss und Ausführung wohl überlegt und von seinem eigenen Willen bestimmt sein. Der Gedanke der Selbstentleibung kann aber auch in Folge von Geisteskrankheit entstehen, welche zwar die Willensfähigkeit und Urtheilskraft nicht vollkommen aufhebt, aber in hohem Maasse vermindert. Er will den Tod und weiss, dass seine Handlung dieses Resultat zur Folge haben werde; dasselbe ist somit ein gewolltes. Allein krankhafte Illusionen, falsche Vorstellungen machen ihm eine Erkenntniss und richtige Beurtheilung der wirklichen Verhältnisse unmöglich; schwarze Melancholie macht ihm das Leben zum Eckel, er glaubt sich verfolgt und sein Leben gefährdet, oder hält sich für ein Werkzeug in der Hand eines Höheren, dessen Befehle er vollziehen muss. Seine Willensfreiheit ist nicht gänzlich aufgehoben, aber seine moralische Widerstandskraft ist verringert, geschwächt und nicht mehr hinreichend besserer Einsicht zu folgen. Es kann auch die Fähigkeit Recht und Unrecht zu unterscheiden ganz oder theilweise aufgehoben sein. Er weiss recht gut, dass seine Handlung ihm den Tod bringt, allein dass er ein Unrecht thue, kommt ihm vielleicht nicht zum Bewusstsein.

Es kann aber auch Fälle von Selbstentleibung geben, wo ein Causalzusammenhang zwischen Wille und That nicht mehr vorhanden ist, und der Tod einem Zufall zugeschrieben werden muss. Wer im Fieberwahnsinn aus dem Fenster oder in's Wasser springt, oder in durchaus willenlosem Zustande die todtbringende Handlung vornimmt, hat nicht seinen Willen ausgeführt, sondern möglicherweise im Zustande transitorischen Irreseins und vorübergehender Bewusstlosigkeit den Tod gesucht. Jedem Irrenarzte sind solche Fälle bekannt und zahlreich sind die Kranken, die vom Stricke abgeschnitten worden sind, ohne eine Ahnung zu haben oder Erinnerung daran zu

behalten, dass sie jemals an demselben gehangen haben. Hier ist die Selbstentleibung oder der Versuch einer solchen die unmittelbare und direkte Folge der Geisteskrankheit.

In der Praxis herrscht nun keine Uebereinstimmung darüber, was unter den Ausdrücken Selbstmord, Selbsttödtung, Selbstentleibung zu verstehen sei, und es zeigt sich auch bei Gerichten vielfach die Geneigtheit, mit diesen verschiedenen Ausdrücken auch verschiedene Sachen zu bezeichnen, namentlich den Ausdruck Selbstmord nur auf die bewusste Selbsttödtung zu beziehen.

R.-O.-H.-G. 18. N°. 55 S. 210.

Auch in England gab die Verschiedenheit der Ausdrücke „suicide" und „die by his own hands" Anlass zu Controversen.

Bunyon Life Insurance S. 76.

In Frankreich werden die Ausdrücke „suicide" und „mort volontaire" gebraucht und in Italien „suicidio" oder „morte di sua propria mano."

Sacerdoti Il contratto d'assicurazione. II. 2. S. 125.

Ich nehme an, diese Ausdrücke bezeichnen in den Versicherungspolizen die nemliche Thatsache, und beabsichtigen keineswegs andere Bedingungen aufzustellen, je nachdem sie sich dieses oder jenes Ausdruckes bedienen. Bei der Gefahr jedoch, welche unzweifelhaft besteht, dass die Gerichte die verschiedenen Ausdrücke auch verschieden auslegen, haben sich viele Gesellschaften, theils auf ausdrücklichen Rath der Gerichte, veranlasst gesehen, solche Ausdrücke zu wählen, welche keinem Zweifel mehr Raum geben.

Die Verschiedenheit beschränkt sich aber nicht auf die Ausdrücke, sondern dehnt sich auch auf den Begriff von Selbstmord aus. Theils wird ein solcher, resp. eine Selbsttödtung oder Selbstentleibung nur dann angenommen, wenn der Betreffende bei gesundem Verstand und mit vollem Bewusstsein seinen Tod herbeigeführt hat; theils auch dann, wenn der Handelnde zwar gewusst hat was er that und den Tod auch wirklich wollte, allein in einem geistig so gestörten Zustande sich befand, dass er Recht von Unrecht nicht zu unterscheiden vermochte und ihm seine Handlung daher moralisch nicht zum

Verschulden angerechnet werden konnte; theils werden sogar Fälle hieher gerechnet, bei welchen der Tod ohne Absicht und in vollkommen unbewusstem Zustand herbeigeführt worden ist, wie bei Anfällen von Raserei, Wahnsinn, Fieber etc.

Je nach dem Begriffe nun, welcher mit dem Ausdruck Selbstmord verbunden wird, sind selbstverständlich auch die Wirkungen andere, welche die Polizen oder die Gerichte daran zu knüpfen pflegen. Es ist daher von Wichtigkeit, dass sowohl der Begriff genau festgestellt werde, von welchem im Versicherungsrechte ausgegangen werden soll, als auch die Grundsätze, nach welchen die Wirkungen zu beurtheilen sind, und desshalb hielt ich diese Frage für ein geeignetes Thema unseres Juristenvereins.

Im Versicherungsrechte haben wir es nicht mit der moralischen Beurtheilung einer Handlung zu thun, sondern nur um die Frage, ob eine eingetretene Gefahr übernommen worden sei oder nicht, somit um eine blosse Thatsache, die entweder eingetreten oder nicht eingetreten ist. Unter Selbstmord muss nun in erster Linie der Fall verstanden werden, wo Jemand seinem Leben wissentlich, absichtlich und im Zustande vollkommener Willensfreiheit ein Ende gemacht, mithin den naturgemässen Eintritt des Verfalltages der Versicherungssummen vorzeitig herbeigeführt hat. Zwar wird die Behauptung nicht selten gehört, dieser Fall komme nicht vor, da der Selbstmord immer ein Zeichen vorhandener Geistesstörung sei. Allein Mediciner und Juristen sind derselben auf das bestimmteste entgegengetreten.

Taylor, Med. Jurisp. II. 487. Tidy, Legal Med. I. 377. Lutaud, Etude med. lég. sur les Assurances sur la vie S. 43. Lawson, The adjudged cases on Insanity, S. 442. Buswell, The Law of Insanity § 226. — Bliss, The Law of Life Ins. § 367. — Wharton, Mental Unsoundness §§ 240 und 241.

Von keinem Gerichte wird daher angenommen, aus einem versuchten oder vollendeten Selbstmord dürfe mit Sicherheit auf Geisteskrankheit des Urhebers geschlossen werden, vielmehr wird dieselbe, wie jede andere erhebliche Thatsache zum Beweise verstellt.

Ebenso wenig sollte ein Zweifel darüber herrschen, dass mit dem Ausdruck Selbstmord, Selbstentleibung, Selbsttödtung, wenn ohne weitere Erläuterung in die Polizen aufgenommen, im Versicherungsrecht der Fall nicht bezeichnet wird, wenn der Betreffende im Fieberwahnsinn, unter dem Eindruck von Delusionen, Hallucinationen oder in völlig unbewusstem Zustande, z. B. während temporärer Störung des Bewusstseins, Hand an sich selbst gelegt hat. Hier ist die Selbsttödtung eine unmittelbare, direkte Folge der Geisteskrankheit, und es liegt daher keine absichtliche und willkürliche Abkürzung des Lebens vor, sondern ein Unglücksfall.

Dagegen bereitet die Frage, was unter dem gewählten Ausdruck zu verstehen sei, dann erhebliche Schwierigkeiten, wenn der Versicherte unter dem Einfluss einer Geisteskrankheit allein dessenungeachtet wissentlich und absichtlich sich den Tod gibt, namentlich dann, wenn er Recht und Unrecht nicht mehr zu unterscheiden vermochte, und ein Verschulden daher ausgeschlossen ist. In Beurtheilung dieses Falles gehen die Ansichten weit auseinander.

Die deutsche Praxis des R.-O.-H.-G. und R.-G. nimmt an, ein Selbstmord setze immer ein Verschulden voraus, und wo dasselbe aufhöre, beginne das Gebiet des Zufalles; wo daher durch völlige Unzurechnungsfähigkeit die Absicht des Handelnden ausgeschlossen sei, da können auch die Folgen des Selbstmordes nicht eintreten.

R.-O.-H.-G. 18. S. 210 und Urth. v. 1. Nov. 1874 in Ztsch. f. H. R. 28. S. 218. R.-G. IV. 156 fl.

Dagegen nehmen andere deutsche Gerichte an, es sei nicht der Mangel der Zurechnungsfähigkeit, welcher den Begriff des Selbstmordes ausschliesse, sondern das Nichtwissen von der physischen Handlung; nicht ob die That dem Urheber zur Schuld gerechnet werden könne, sondern ob er sie als gegen das eigene Leben gerichtet erkannt habe, sei entscheidend. Vergl. Ztsch. für H.-R. 23, S. 211. fl.

Auch in England und Amerika sind die Ansichten getheilt. Der erste Fall, welcher zu einer richterlichen Beurtheilung Anlass gab, fällt in das Jahr 1842, Borradaile v.

Hunter. Das Gericht nahm an, das Recht auf die Versicherungssumme sei verwirkt, weil der Betreffende sich in die Themse gestürzt habe mit der Absicht, sich den Tod zu geben, und es komme dabei der Umstand nicht in Betracht, dass er nicht im Stande gewesen sei, Recht und Unrecht zu unterscheiden. Zwei der Richter legten dabei namentlich darauf Gewicht, dass in der Polize die Ausdrücke „die by his own hands“ und nicht „suicide“ gebraucht worden war.

In einem spätern 1846 beurtheilten Streitfall Clift v. Schwabe, wurden die Geschworenen von dem vorsitzenden Richter angewiesen, ihren Entscheid davon abhängig zu machen, ob der Verstorbene bei Begehung des Selbstmordes im Stande gewesen sei Recht und Unrecht zu unterscheiden, um die Natur seiner Handlung richtig zu beurtheilen, so dass er dafür verantwortlich sei. Gegen diese vom Richter gegebene Weisung wurde Einsprache erhoben und in oberer Instanz festgestellt, jeder Act der Selbstentleibung müsse nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als Selbstmord bezeichnet werden „provided it be the intentional act of a party knowing the probable consequence of what he is about.“

Allein es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch eine abweichende Ansicht ihre sehr bedeutenden Vertreter gefunden hat; so wurde in dem Falle Clift v. Schwabe von dem Lord Chief Baron Pollock ausdrücklich erklärt: In my judgment, if death be the result of disease, whether affecting the senses or the reason, the insurance office is liable under this policy. The act which is not the act of a sane responsible creature, but is the result of any delusion or perversion, whether physical, intellectual, or moral, is not the act of the man.

Es stehen sich somit zwei Ansichten gegenüber; die eine versteht unter Selbstentleibung jede absichtlich zu diesem Zweck und mit diesem Erfolg unternommene Handlung, gleichgültig ob der Handelnde geistig gesund oder krank gewesen sei. Die andere dagegen verlangt, dass der Selbstentleiber nicht nur absichtlich Hand an sich gelegt habe, sondern, dass

ihm diese Handlung auch zugerechnet werden könne, der Selbstmord somit ein verbrecherischer gewesen sei.

Bunyon, L. J. S. 78.

In diesem Sinne sprechen sich auch gegen die herrschende Praxis aus:

Taylor, Med. Jurisp. II. 486 und Tidy. Leg. Med. I. 379, f.

Die englischen Richter gehen dabei immer von dem Wortlaute der Police aus und gelangen zu ihren Entscheidungen durch Auslegung derselben. Demnach gilt als voluntary act jeder, der vermieden werden kann. Wenn daher einem Geisteskranken noch so viel Willenskraft übrig bleibt, um einem Impulse zu widerstehen, und er gleichzeitig sich über die Folgen seiner Handlungsweise Rechenschaft geben kann, so ist seine Handlung eine absichtliche, gleichgültig ob er fähig gewesen ist, sie nach ihrer moralischen Seite zu beurtheilen.

In Amerika besteht kein Gerichtshof, dessen Entscheidungen in Civilsachen, die nach der Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu beurtheilen sind, massgebend wären, und die Auffassungen der Gerichte gehen daher sehr erheblich auseinander.

Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten, Supreme Court, hat in Sachen der Mutual Life Ins. Co of New-York v. Mary Perry, einen von der herrschenden Meinung abweichenden Entscheid gefällt. Der Versicherte hatte sich vergiftet und die Gesellschaft verlangte, dass der Richter die Geschworenen in dem Sinne instruire, dass wenn der Versicherte hinlängliche geistige Fähigkeiten besass, um zu wissen, dass er im Begriffe sei, Gift zu nehmen, und dass diess seinen Tod zur Folge haben werde, so sei er für seine That verantwortlich, und dass die Thatsache, dass sein Gefühl für moralische Verantwortlichkeit in Folge von Geisteskrankheit abgeschwächt gewesen sei, als unerheblich betrachtet werden müsse. Allein der Gerichtshof nahm an, wenn der Betreffende auch die erwähnten Thatsachen gekannt habe, seine Urtheilskraft aber durch seinen Geisteszustand so abgeschwächt gewesen sei, dass er dieselbe in dem gegebenen Falle nicht habe zur Geltung bringen können, oder wenn er durch ungesunden Antrieb, welchem zu widerstehen sein Rest von Vernunft

nicht genügt habe, zu der Handlung getrieben worden sei, so könne sich die beklagte Gesellschaft nicht auf die Polizenclausel berufen. Dieser Entscheid wurde in oberer Instanz durch den obersten Gerichtshof festgehalten und grundsätzlich, nicht bloss obiter, festgestellt.

„If the assured, being in possession of his ordinary reasoning faculties, from anger, pride, jealousy, or a desire to escape from the ills of life, intentionally takes his own life, the proviso attaches, and there can be no recovery. If the death is caused by the voluntary act of the assured, he knowing and intending that his death shall be the result of his act, but when his reasoning faculties are so far impaired that he is not able to understand the moral character, the general nature, consequences, and effect of the act he is about to commit, or when he is impelled thereto by an insane impulse which he has not the power to resist, such death is not within the contemplation of the parties to the contract, and the insurer is liable.“

Bliss S. 410 fl. May Law of Insurance S. 447—455 Wharton u. Stille. Med. Jurisp. III. S. 774.

Dieser Entscheid ist nicht ohne Einfluss auf die Staatengerichte geblieben, aber durchzudringen vermochte er doch nicht.

Der älteste von den amerikanischen Staatengerichten beurtheilte Fall ist derjenige von Breasted v. Farmers Loan & Trust Co., welchen 1843 der oberste Gerichtshof von New-York zu entscheiden hatte. Derselbe nahm an, der Versicherte habe sich ins Wasser gestürzt in einem Zustande von Geistesstörung, der ihn unfähig gemacht habe Recht und Unrecht zu unterscheiden. Bliss l. c. 385 fl. In gleichem Sinne entschied der Gerichtshof in Maine-Eastabrook v. Union Mutual Life Ins Co. im Jahr 1866; Tod in Folge von Krankheit, Unfall oder Geistesstörung sei im Allgemeinen die Gefahr, welche durch die Police gedeckt werden solle; Geisteskrankeit sei eine Krankheit und der Tod in Folge einer Geisteskrankheit sei Tod in Folge Krankheit. Der geisteskranke Selbstmörder sterbe ebensowenig durch eigene Hand, als wenn er in Folge eines Fehlgriffes oder eines Zufalles

zu Grunde gehe. Wenn überhaupt die Handlung nicht diejenige eines zurechnungsfähigen Wesens, sondern die Folge eines Wahns oder einer physischen, intellektuellen oder moralischen Verkehrtheit sei, so sei sie nicht diejenige des Handelnden. Der Geisteskranke, welcher in einem Anfall von Delirium Hand an sich selber lege, gehe ebensogut durch eigene Hand zu Grund als derjenige, welcher sich unabsichtlich und zufällig das Leben nehme. Beide sterben durch eigene Hand, aber ohne moralische Verantwortlichkeit oder rechtliches Verschulden, beide Fälle seien daher auch gleich zu beurtheilen etc. Bliss S. 390 fl.

Ganz anders wurde dagegen die Frage im Jahr 1862 beurtheilt in Massachusetts in Sachen Dean v. American Mutual Life Insurance Co. Das Votum des Oberrichters Bigelow enthält die ausführlichste und gründlichste Erörterung dieser schwierigen Frage, und ich glaube daher die wesentlichsten Momente desselben herausheben zu sollen.

Es fragt sich, sagte er, ob wir nach den allgemeinen Grundsätzen der Auslegung von Verträgen berechtigt sind, den Wortlaut der Polize so auszulegen, dass wir demselben genauer bezeichnende oder beschränkende Worte beifügen, welche die natürliche Bedeutung der gewählten Ausdrücke so wesentlich verändern, dass die Voraussetzungen ganz andere werden, und die Polize dennoch für bindend erachten. Mit anderen Worten, ob die Verabredung so gelesen werden könne, als ob es hiesse, die Polize soll nichtig sein, wenn der Versicherte sich bei vollem Bewusstsein selber den Tod gibt. Wenn es nicht zulässig ist solche Worte beizufügen und auch nicht angenommen werden darf, dass sie sich von selbst verstehen, so versteht es sich von selbst, dass die Ausdrücke nach ihrem gewöhnlichen und üblichen Sinne genommen werden müssen, und in diesem Fall kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Polize wirkungslos ist. Die gebrauchten Worte sind nun deutlich und allgemein genug, um eine Selbstentleibung jeder Art in sich zu begreifen, ohne Rücksicht auf den Geisteszustand oder die Zurechnungsfähigkeit des Verstorbenen.

Es liegt nun weder etwas Unverständiges noch etwas dem Zwecke der Parteien Widersprechendes in der Bestimmung einer Polize, welche von den übernommenen Gefahren den Tod durch eigene Hand ausnimmt ohne Rücksicht auf den geistigen Zustand des Betreffenden zur Zeit der That. Jeder Versicherer übernimmt seine Haftbarkeit nur unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen und namentlich ist es allgemein üblich, gewisse Gefahren nicht zu übernehmen, vorzüglich solche, welche durch die Partei selbst herbeigeführt werden können, weil dadurch die Gefahr vermehrt wird. Der Versicherungsnehmer, welcher sein Leben zu Gunsten von Frau und Kindern versichert, wünscht die Versicherungssumme ihnen zuzuwenden, und insoferne daher ein solcher Wunsch noch auf ihn zu wirken vermag, ist er der Versuchung ausgesetzt, den Eintritt seines Todes zu beschleunigen. Gegen die Vermehrung der Gefahr aus solchen Gründen sind die Policeclauseln gerichtet. So lange daher nicht festgestellt ist, dass solche Motive auf das Gemüth eines Geisteskranken nicht zu wirken vermögen, so lange dürfen wir auch nicht annehmen, dass die Polize nur den verbrecherischen Selbstmord im Auge habe.

In den meisten Fällen, wo die Vernunft ihre Macht über das Individuum verloren hat, behält der Verstand immer noch hinlänglichen Einfluss, Begierden zu erwecken und eine gewisse Controlle über die Handlungen des Kranken auszuüben, und gerade in solchen Fällen übt die Krankheit oft einen sehr schlimmen Einfluss aus, indem sie entfernte Thatsachen in die Nähe rückt, vergrössert und ihre Folgen unnatürlich steigert, und dadurch krankhaften Anregungen neue Nahrung gibt. Es kann Jemand geisteskrank und vollkommen unfähig sein, den moralischen Charakter seiner Handlungen zu beurtheilen und dessen ungeachtet hinlängliche geistige Fähigkeiten behalten, um mit Vorbedacht zu handeln, sich Rechenschaft zu geben von den Folgen seiner Handlung und ein bestimmtes Ziel consequent und beharrlich zu verfolgen. Geisteskrankheit hat nicht nothwendig die Wirkung, den davon Befallenen jeder geistigen Anreizung zu berauben, welche auf Personen wirken, welche im vollen Besitz ihrer Fähigkeiten

sind. Im Gegentheil steigert die Krankheit oft gewisse Kräfte zu ausserordentlicher und ungesunder Thätigkeit und entzieht sie der nothwendigen Kontrolle der Vernunft und des Urtheils. Wenn z. B. Jemand unter dem krankhaften Wahne sich befindet, dass er unvermeidlicher Armuth entgegengehe, so entsteht naturgemäss ein Depressionszustand unter dessen Einfluss der Kranke dem Andrang von Selbstmordsgedanken unterliegt. Der Selbstmord ist in diesem Falle die gewollte That eines Individuums, welches die Natur desselben sehr wohl erkannt und begriffen hatte, wenn es auch vielleicht den moralischen Charakter derselben nicht zu beurtheilen vermochte. Gerade gegen solche Gefahren suchen sich die Versicherungsgesellschaften zu schützen, indem sie diejenige der Selbsttödtung nicht übernehmen. Die Zurechnungsfähigkeit hat hiemit gar nichts zu thun, und die Ursache des Selbstmordes, die causa causans, fällt gar nicht in Betracht, weil sie sich auf eine Gefahr bezieht, welche die Versicherer nicht haben übernehmen wollen. Diese Auffassung sei auch mit dem Wesen des Vertrages durchaus verträglich. Der Behauptung, dass dieselbe zu der Absurdität führen müsse, auch die durch Zufall oder übermächtige Gewalt veranlasste Selbsttödtung gleich zu behandeln, stehe die unzweifelhafte Absicht der Parteien entgegen, von denen nicht angenommen werden dürfe, dass sie ihrem Vertrage einen unvernünftigen oder absurden Inhalt haben geben wollen. Es handle sich auch keineswegs darum, zu untersuchen, was alles mit dem Wortlaut eines Vertrages verträglich sei, sondern welchen Sinn die Parteien demselben vernünftigerweise haben beilegen wollen. Wenn daher auch eine wörtliche Auslegung abgelehnt werde, so müsse es doch als die Absicht der Parteien angesehen werden: „to except from the policy all cases of death caused by the voluntary act of the assured, when his deed of self-destruction was the result of intention, by a person knowing the nature and consequences of the act, although it may have been done under an insane delusion, which rendered the party morally and legally irresponsible, incapable of distinguishing between right and wrong, and which, by disturbing his reason and judgment, impelled

him to its commission. If the suicide was an act of volition however exceited or impelled, it may in a just sense be said that he died by his own hand. But beyond this it would not be reasonable to extend the meaning of the proviso."

Uebergehend zu den übrigen Clauseln der Polize, betreffend Duell und Tod durch die Hand der Gerechtigkeit, bemerkt Bigelow, es sei ganz klar, dass die Versicherer die Gefahr dieser Todesarten nicht übernehmen wollen, und wenn daher die Folge der Verwirkung nur an eine verbrecherische Handlung geknüpft werden solle, obgleich sie auch ohne verbrecherische Absicht habe vorgenommen werden können, so müsse dies ausdrücklich gesagt und stipulirt werden, und es sei nicht zulässig, dieses Requisit nur für die Clausel des Selbstmordes geltend zu machen. Auch beim Duell werde nicht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorausgesetzt, vielmehr könne der Duellant moralisch dazu gezwungen oder durch eine Wahnvorstellung dazu veranlasst worden sein, und es hiesse etwas in den Vertrag hineintragen, wenn auch beim Duell die strafbare Absicht massgebend sein sollte. Selbst bei dem Tode in Folge richterlichen Urtheiles, welches auf einen Wahrspruch der Geschwornen sich gründe, dürfe nicht immer, somit nicht mit absoluter Sicherheit auf eine strafbare Absicht geschlossen werden; die Verurtheilung könne unrichtig und der Verurtheilte in Wirklichkeit unschuldig gewesen sein. In so ferne daher aus der Verbindung von Selbstmord, Duell und Tod durch die Hand der Gerechtigkeit ein Schluss gezogen werden dürfe, so sei es nur der, dass unter die Ausnahme jede der angegebenen Todesarten falle, ohne Rücksicht auf Zurechnungsfähigkeit oder Strafbarkeit. Dies gelte auch von anderen Fällen. Eine Polize werde z. B. hinfällig, wenn der Versicherte gewisse Reisen unternehme, gewisse Gegenden besuche, und diese Folge trete ein, auch wenn der Versicherte geisteskrank oder im Irrthum befangen gewesen sei. Hierin liege ein weiterer Grund dem Wortlaut der Police eine auf alle Clauseln anwendbare Auslegung zu geben, und somit nur die einfache Thatsache, dass der Tod absichtlich durch eigene Hand erfolgt sei zu berücksichtigen, von den Motiven dagegen gänzlich abzusehen.

Bliss, Life Ins. S. 391 fl.

In diesem Sinne sprach sich das nämliche Gericht auch im Jahr 1867 aus, indem es annahm, der blosse Beweis der Geisteskrankheit genüge nicht, um bei Selbstmord die Gesellschaft zur Zahlung zu verpflichten. Dagegen beweisen die Voten der Mitglieder des Gerichtshofes von Kentucky vom Jahr 1869, dass die Verschiedenheit der Anschauungen noch weit davon entfernt ist sich zu mildern. Die Richter Robertson und Peters machten geltend, nur der auf vollkommen freier Selbstbestimmung beruhende Act sei als Selbstmord zu bezeichnen, jeder andere dagegen nicht, selbst wenn der Handelnde die Widerrechtlichkeit seiner Handlung und ihrer Folgen gekannt habe. Wenn er auf dem Höhepunkt moralischer Geistesstörung den Selbstmord begangen habe, so sei derselbe in diesem Augenblick von seinem Willen unabhängig eingetreten und nicht abwendbar gewesen, trotz des Bewusstseins seiner Widerrechtlichkeit. Diesem Argumente entgegneten zwei andere Richter folgendermassen: Die Versicherung wurde genommen gegen Gefahr des Todes durch geistige oder körperliche Krankheit; was können nun die Parteien durch Beifügung der Clausel bezweckt haben, dass die Gesellschaft nicht haftbar sein solle „if he shall die by his own hands“? Es sind dies bedeutungsvolle und inhaltsreiche Worte. In der gewöhnlichen Sprache würden dieselben keine Schwierigkeiten bereiten. Die Parteien beabsichtigten offenbar nicht gegen Selbsttödtung zu versichern; allein, sagt nun der pfiffige Metaphysiker, darunter ist nur die absichtliche Selbsttödtung verstanden, und wenn daher die Partei geistig oder moralisch leidend war, so hat sie sich nicht selbst das Leben genommen, und da der Act der Selbstentleibung schon an sich ein Beweis von moralischer Geistesstörung ist, so beweist die Thatsache, dass Jemand sich selbst das Leben genommen hat, dass er nicht Urheber seiner Selbstentleibung ist. Kann es eine widersprechendere Theorie geben? und sollte es wahr sein, dass die Selbstentleibung einen Beweis für Geisteskrankheit bildet, würde denn nicht daraus hervorgehen, dass es gerade diese Gefahr ist, welche die Gesellschaft nicht übernehmen will, und gegen welche sie sich durch Beifügung der Selbstmordsclausel zu schützen beab-

sichtigt? In dem vorliegenden Fall übernimmt die Gesellschaft die Versicherung gegen Selbstentleibung nicht; dies soll sich jedoch auf moralische oder geistige Krankheit nicht beziehen, und dass eine solche vorhanden sei, beweise schon die Thatsache der Selbstentleibung, somit sei die letztere in der Clausel nicht inbegriffen. Wenn dies richtig ist, welcher Sinn ist alsdann derselben beizulegen? Für alle rechtlichen und praktischen Zwecke würde die Clausel bedeutungslos sein, a mere brutum fulmen, a senseless imbecile provision."

Bliss l. c. S. 403 fl.

In seinen späteren Entscheidungenging der Gerichtshof von seiner früheren Auffassung ab und schloss sich in dem Falle Van Zandt v. Mutual Benefit Life Ins. Co. den im Falle Boradaile v. Hunter ausgesprochenen Grundsätzen an; in einem anderen nicht veröffentlichten Falle — Mallory v. Travelers Ins. Co., wurde die Jury angewiesen, einen absichtlichen Selbstmord anzunehmen, wenn der Geisteszustand des Verstorbenen der Art gewesen sei „that he did not know that he was doing an act which would produce death, that his suicide was involuntary," was mit der Praxis von Massachusetts übereinstimmt.

Bliss l. c. 409. May l. c. 439 fl.

Endlich möge noch ein Urtheil des Gerichts von Pensilvanien vom Mai 1872 hier erwähnt werden. In Isett v. American Life Insurance Company hatte sich der Versicherte erschossen und die Jury erhielt die Instruction „that if the insured at the time of his death was conscious that his death would follow the discharge of the pistol in his hands, though he was laboring under mental depression or disturbance of mind, or if he destroyed his life because he was suffering from some physical infirmity, and for the purpose of escaping from such infirmity, there could be no recovery; that sanity was to be presumed and insanity to be proved by the party alleging it, and that suicide is not of itself proof of insanity, but to be considered with other facts and circumstances in the case." Diese Instruction wurde von dem Obergerichte gebilligt.

May l. c. S. 445.

Wir sehen daher in Amerika die Ansichten scharf ge-

theilt. Auf der einen Seite die Bundesgerichtshöfe, für welche der Fall Terry massgebend ist, und auf der anderen Seite eine Reihe von Staatengerichtshöfen — nicht alle — welche der von Massachusetts und nun auch von New-York angenommenen Doctrin folgen.

Von den amerikanischen Schriftstellern über Versicherungsrecht spricht May seine persönliche Ansicht nicht aus; Bliss dagegen schliesst sich der von Bigelow in Massachusetts zur Geltung gebrachten Auffassung an; das Nemliche thun Wharton, Ment. Unsoundness, S. 246, und Buswell, The law of Insanity, Boston 1885, S. 322 f.

Die französische Rechtssprechung unterscheidet nicht, ob der Versicherte, welcher sich in geisteskrankem Zustand das Leben genommen hat, die That wirklich gewollt und absichtlich ausgeführt hat, sondern betrachtet nur denjenigen Selbstmord als liberierend, welcher von dem Betreffenden ausgeführt worden ist, während er im Besitze seiner vollen geistigen Fähigkeiten sich befand. Herbault resümirt die Praxis folgendermassen: Le suicide ne libère l'assureur que s'il a été commis par l'assuré, en pleine connaissance de cause et sciemment. Il n'en est plus de même, lorsque le suicide est le résultat d'un accès d'alienation mentale. Il constitue alors un fait maladif, accidentel et inconscient. Dans ces conditions, le contrat doit être maintenu: car la cause véritable de la mort, c'est la folie, maladie dont l'assureur doit garantir les risques. Aussi, lorsque les Compagnies stipulent que le contrat sera résolu en cas de suicide, c'est dans ces termes que la clause de résolution doit être entendue, sans convention contraire: Traité des Ass. sur la vie; S. 173.

Diese Praxis wurde definitiv festgestellt durch das Urtheil des Cassationshofes vom 9. August 1876.

Jurispr. générale des ass. terr. v. Suicide.

Conteau Traité des Ass. sur la vie; II. 231 fl. Recueil Périodique des Ass. II. S. 220 et 485.

Von italienischen Schriftstellern spricht sich Sacerdoti im Sinne der französischen Auffassung und derjenigen des Reichsgerichtes und des amerik. Bundesgerichtshofes aus:

e ciò perchè la garanzia promessa dall' assuratore per ogni caso di morte accidentale restringe necessariamente la portata di quelle espressioni ai casi in cui la morte è imputabile moralmente al suicida. II. Abth. 2. S. 126.

Die Unsicherheit, welche nach diesen Nachweisen mit Bezug auf den Begriff des Selbstmordes und seine Behandlung im Falle einer Geisteskrankkeit herrscht, veranlasste die Versicherungsgesellschaften, den Wortlaut der einschränkenden Clauseln genauer zu fassen, um wo möglich über die Absicht der vertragschliessenden Parteien keinen Zweifel aufkommen zu lassen. Zu dem Ende wurde vielfach der Ausdruck „Selbstmord" ersetzt durch „Selbsttödtung", „Selbstentleibung" oder „Ableben durch eigene Hand"; oder die Haftbarkeit für solche Fälle, ohne Rücksicht auf die Zurechnungsfähigkeit des Versicherten durch Beifügung der Worte „sane or insane" ausdrücklich und ausnahmslos abgelehnt.

Dass eine solche Beschränkung gesetzlich gültig und wirksam ist, wird allgemein anerkannt.

Entsch. des Reichsgerichts IV. S. 161 und 162. Bliss S. 414 fl. Lutaud, Etude méd. leg. sur les Assurances sur la vie S. 43.

Ich kann nun nicht annehmen, dass durch diese Vorsichtsmassregeln irgend etwas an der Sache selbst geändert werde. Wenn in Versicherungsverträgen die Haftbarkeiten für gewisse Gefahren abgelehnt wird, namentlich für diejenigen der eigenen Handanlegung, so ist nur die Thatsache selbst entscheidend, nicht auch die Absicht, in welcher sie vollbracht wird. Auch die Zurechnungsfähigkeit kann nicht in Betracht kommen, da es sich nur um die That selbst handelt und nicht um ihre moralische Beurtheilung. Englische und amerikanische Gerichte haben daher mit Recht angenommen, dass der Umstand, dass der Versicherte die moralische Seite seiner Handlung nicht habe beurtheilen und Recht von Unrecht nicht habe unterscheiden können, bei Beurtheilung der vorliegenden Frage ausser Betracht falle, sobald der Versicherte den Tod gewollt und durch die gewählten Mittel herbeigeführt habe. Die Geisteskrankheit allein macht die That des Versicherten noch nicht zu einer unbewussten und das Resultat seiner Handlung nicht zu

einem zufälligen, denn nur wenn dieselbe einen gewissen Grad und eine gewisse Höhe erreicht hat, hebt sie die Fähigkeit auf, seinen Willen und seine Handlung zu controliren und zu beherrschen. So lange dieselbe aber noch in hinlänglichem Maasse vorhanden und der Zusammenhang zwischen wollen und handeln nicht gänzlich aufgehoben ist, so lange kann nicht von blossem Zufall, sondern nur von Wille und Absicht gesprochen werden, wenn gleich die Zurechnungsfähigkeit und das Verschulden ausgeschlossen ist.

Unter einem Selbstmord ist daher jedes absichtliche und freiwillige Handanlegen an sich selbst verstanden, und die Aenderung des Ausdruckes in Selbsttödtung, Handanlegen u. s. w. ändert an der Sache selbst nichts, und kann höchstens Unterscheidungen veranlassen, welche im Versicherungsrecht ohne alle Bedeutung sind.

Ebenso wenig Gewicht kann ich auf die Beifügnng der Ausdrücke sane or insane legen, da sie nur besagen, was sich von selbst versteht, und Anlass geben können zu der ganz unrichtigen Auffassung, als ob jede in geistig gestörtem Zustande stattgefundene Selbstentleibung die Gesellschaft befreie. Ein geisteskrankes Individuum kann den Entschluss fassen und durchführen, einen Dritten oder sich selbst ums Leben zu bringen, und in diesem Falle kann sich die Gesellschaft auf die der Polize beigefügte Clausel berufen und der Nachweis der Geisteskrankheit hebt ihre Befreiung nicht auf. Wenn aber der Kranke im Fieberwahnsinn aus dem Fenster springt oder eine Pistole für eine Musikdose ansieht, im Glauben er könne fliegen auf das Dach steigt und dabei zu Grunde geht oder aus Versehen Arsenik verschluckt, so sind diese Handlungen in bewusstlosem Zustande oder unabsichtlich vorgenommen worden und befreien daher, trotz der Clausel, die Gesellschaft nicht. Der Todesfall ist dem Zufall beizumessen. Die Clausel sane or insane könnte aber leicht zu der irrthümlichen Annahme verleiten, dass auch ein solcher Todesfall unter die Ausnahmen der Polize falle, obgleich es niemals im Willen der Parteien liegen konnte, solche unabsichtlich oder zufällig herbeigeführte Todesfälle von der Versicherung auszunehmen.

Es soll daher durch diese Clausel nur genauer bezeichnet und über jeden Zweifel gestellt werden, dass die Versicherung sich auf den Fall nicht bezieht, wenn der Versicherte wissentlich und willentlich Hand an sein Leben gelegt hat, sei das Motiv, welches es wolle, und dass die Frage der moralischen Verantwortlichkeit ganz ausser Betracht fallen solle.

May l. c. S. 456 u. Bliss l. c. S. 414 fl. Abweichend Buswell l. c. S. 326.

Eine weitere Schwierigkeit entsteht mit Bezug auf die Beweislast betreffend die Todesart. In der Regel wird der erforderliche Beweis der Gesellschaft gegenüber durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses geführt werden können; allein oft ist diess nicht möglich und es können Zweifel entstehen, ob der Tod ein zufälliger oder absichtlich herbeigeführter gewesen sei. In England und Amerika entscheidet hierüber die Jury gestützt auf die ihr zu freier Würdigung vorgelegten und mitgetheilten Thatsachen. Wo aber dieses Institut gar nicht, oder nicht in dem nemlichen Umfange existirt, da müssen die allgemeinen Grundsätze des Beweisrechtes zur Anwendung kommen. Demgemäss hat der Berechtigte, welcher auf die Versicherungssumme Anspruch erhebt, den Tod des Versicherten zu beweisen und zwar auf eine Weise, welche als genügend erscheint, wenn sie auch nicht hinlänglich wäre, den Tod in die Todtenregister eintragen zu lassen. Einen weiteren Beweis, namentlich denjenigen des natürlichen Todes, kann die Gesellschaft nur dann verlangen, wenn derselbe in den Statuten vorgesehen ist und somit einen Bestandtheil des Vertrages bildet. Ist diess nicht der Fall, so kann die Beweispflicht des Klägers nicht so weit ausgedehnt werden. Sache der Gesellschaft ist es nun, diejenigen Thatsachen zu behaupten und zu beweisen, welche sie trotzdem von der Zahlungspflicht entbinden, somit dass der Verstorbene den Tod durch eigene Hand gefunden hat. Dass derselbe ein zufälliger gewesen sei oder der Versicherte in geisteskrankem Zustande gehandelt habe, wird nicht vermuthet, und es ist daher jede Selbsttödtung als eine absichtliche und gewollte anzunehmen, so lange das Gegentheil nicht bewiesen ist.

Insurers were bound to prove that he was the willful distroyer of his own Life, and that being proven the burden was cast upon plaintiff to prove that he was insane when he committed the act, for the presumtion is, that he was sane. Sausum, Digest. S. 1330. Bliss l. c. §. 367.

The burden of proof in all such cases is on the insurer to show that the death was not natural, but was imputable to suicide. Wharton u. Stille, Med. Jurisp. III. S. 796.

Tidy. Leg. Med. I. 380.

Es ist somit Sache des Berechtigten replicando, den Nachweis zu leisten, dass der Tod entweder einem Zufall zuzuschreiben ist, oder aber einer Geisteskrankheit, welche das Willensvermögen des Verstorbenen so vollständig paralysirte, dass er dem Antriebe keinen Widerstand entgegenzusetzen vermochte oder dass er die That in unbewusstem Zustande vollbrachte.

It must be proved by those who would benefit by the policy, that the party had died from his own act, but without intending to destroy himself.

Taylor, Med. Jur. II. 486.

Sehr bestimmt spricht sich darüber Buswell aus:

Since the presumption of law is in favor of the sanity of every person, and insanity is not to be presumed from the mere act of selfdestruction, it follows, when the policy of life insurance contains a clause declaring that it shall become null and void in case the assured shall die by his own hand or by suicide, and he afterwards destroys himself, that it is incumbent upon the party seeking to enforce the contract against the insurer to prove that the selfdestruction was not the conscions voluntary act of one responsible for his own actions, but an involuntary act of an insane person.

l. c. S. 327. May l. c. S. 460.

Gleicherweise legt das belgische Gesetz vom 11. Juni 1874 bei constatirter Selbstentleibung dem Kläger den Beweis auf „que celui-ci n'a pas été volontaire.“ Art. 41 und

Urtheil des Civilgerichts von Antwerpen vom 29. Juni 1878. Jurisprudence Générale, III. Abth. S. 229. Conteau l. c. II. 243. König in Endemann's H.-R. III. S. 821.

Auch die deutsche Praxis legt dem Kläger den Beweis auf, dass der Versicherte „sich in unzurechnungsfähigem Zustande selbst entleibt habe."

Goldschmidt in Zeitsch. f. H.-R. 23 S. 211 fl. und Entsch. des Reichsgerichts IV. S. 162.

Hievon principiell abweichend legen die französischen Gerichte der Gesellschaft zur Begründung ihrer Einrede nicht nur den Beweis auf, dass der Versicherte sich selbst den Tod gegeben habe, sondern auch, dass derselbe ein gewollter gewesen sei — un acte de la libre volonté.

Diese ungerechtfertigte Vertheilung der Beweislast wird von Herbault (Nr. 170) und Couteau (II. B. 297) mit Recht angefochten, während sie von Rouben de Couder Dict. I. 755, Agnel, Manuel gén. des Ass. (1885) No. 396 und Fey, Code des Assurances sur la vie (1885) S. 112 vertheidigt wird. In dem Rec. périod. des Ass. II. 221 werden in einer Note die richtigen Grundsätze aufgestellt und anerkannt, allein der Verfasser derselben ist im Irrthum, wenn er annimmt, das von ihm commentirte Urtheil enthalte dieselben, oder seine Ansicht sei in Frankreich die herrschende.

Endlich ist noch die Frage zu berühren, welche civilrechtlichen Folgen mit dem constatirten Selbstmord verbunden werden sollen, sei es mit Bezug auf die Rechtsnachfolger des Verstorbenen, sei es mit Bezug auf dritte Porsonen, welche ein Recht auf die Versicherungssumme erworben haben.

Dass der Selbstmord nicht nur im Verhältnisse der Bevölkerung, sondern in höherem zunimmt, hat Morselli in seinem Werke über diesen Gegenstand nur zu überzeugend nachgewiesen, und es liegt darin auch für die Versicherungsgesellschaften ein Moment, welches ihre volle Beachtung verdient. Ferner ist der Beweis der Geisteskrankheit, auf welche viele Selbstmorde zurückzuführen sind, in vielen Fällen ausserordentlich schwer zu erbringen. Zwischen Tag, Dämmerung und Nacht sind die Linien oft kaum zu unterscheiden, und nur die lange Erfahrung eines gebildeten Irrenarztes ist oft im Stande, die unter der Asche glimmende Krankheit zu entdecken. Die Gesetzgebung würde daher leicht irre gehen,

wenn sie die Wirkungen des Selbstmordes resp. der Selbstentleibung auf den Versicherungsvertrag fest und unabänderlich ordnen wollte. Sie könnte unmöglich allen Schattierungen Rechnung tragen, welche in den einzelnen Fällen zu Tage treten und müsste daher nothwendig zum Schaden der Betheiligten oft unrichtige Wege einschlagen. Weit eher sind die Parteien selbst geeignet, ihre Interessen zu wahren und ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse nach ihrem Willen und der Natur der Sache entsprechend zu gestalten, wobei dem Staate nur die Pflicht übrig bleibt, dafür zu sorgen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt und die Vertragsfreiheit der Contrahenten gegenüber den Gesellschaften gewahrt bleibe durch Abwendung unbilliger und harter Bedingungen. Sind die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit gegründet, so haben sie nur die Interessen des Versicherten in's Auge zu fassen und keine anderen; sind es dagegen Actiengesellschaften, so ist eine stets wachsende Concurrenz das beste Mittel, ihnen eine goldene Mittelstrasse anzuempfehlen.

Im Jahre 1868 erlies der Verein deutscher Irrenärzte ein Rundschreiben an alle deutschen Lebensversicherungen mit der Aufforderung: „Alle Todesfälle, welche nach Ablauf von 6 Monaten seit Abschluss der Versicherung durch Selbstmord in Folge von Geistes- oder Gemüthsstörung eintreten, sofern diese Störungen als Ursache des Selbstmordes durch ärztliches motivirtes Gutachten erwiesen seien, als durch zufällige Krankheiten herbeigeführt zu betrachten, folglich in solchen Fällen die Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung der unverkürzten Versicherungssumme anzuerkennen.“ Herr Prof. Fick empfiehlt der Gesetzgebung diese Forderung — Ztsch. f. H. R. 20. S. 45. — Die Anstalten haben sie aber mit Recht abgelehnt, namentlich die Gothaer in der Schrift ihres Direktors Emminghaus. In derselben wird namentlich betont, dass wenn der Versicherer den Selbstmordfall von den Todesfällen ausschliesse, in denen er sich verpflichte, die Versicherungssumme zu zahlen, diess geschehe Kraft Vertrages mit dem Versicherten. Ob daher der Vertrag eine für einen solchen Fall liberirende Bedingung enthalten solle oder nicht, sei nicht eine Rechts- sondern eine

Zweckmässigkeitsfrage. Uebrigens beruhe der Vertrag, welcher ausdrücklich die Versicherungsgarantie nicht auf den Tod durch Selbstentleibung erstrecke, und welcher formales Recht zwischen den Parteien begründe, auch auf natürlichem Rechte, nemlich dem Rechtssatze, dass sich Niemand durch eigene, selbst in unzurechnungsfähigem Zustande begangene Handlungen zum Nachtheile Anderer solle bereichern können. Vom Standpunkte der Humanität betrachtet, könne man der Forderung des Vereins deutscher Irrenärzte in abstracto ihre Berechtigung nicht absprechen. Der concreten Durchführung aber stellen sich wesentliche praktische Bedenken entgegen. Auf diese letzteren hier näher einzugehen gestattet der Raum nicht.

Wenn die Gesellschaften unnöthige Einmischungen des Staates ablehnen durch Berufung auf eigene Reformen, so sind sie nicht im Unrecht, und namentlich in neuerer Zeit haben die Statuten einer Reihe von Versicherungsgesellschaften Veränderungen erfahren, welche nur gebilligt werden können. Je nach den Umständen des Falles und der Länge der Versicherung zahlen sie entweder die volle Versicherungssumme, oder restituiren die Prämien, oder zahlen den Verkaufswerth der Polize, wie wenn der Versicherte freiwillig zurückgetreten wäre, oder eine Abgangsvergütung, oder eine Vergleichssumme. Eine englische Gesellschaft, The Gresham, zahlt nach einer Versicherung von 3 Jahren jede Versicherungssumme ganz aus, auch bei constatirtem Selbstmord, und die Gesellschaft The Defender versichert unter gewissen Beschränkungen sogar gegen Selbstmord. Jurisp. gén. des Ass. III. p. 89.

Bei dieser Tendenz erscheint es angezeigt, die Betheiligten in dem aufrichtigen Streben den richtigen Weg und die zutreffende Lösung zu finden, nicht durch zutäppisches, staatliches Eingreifen zu stören. —

Siehe auch Bunyon l. c. S. 73.

Hat im Falle des Selbstmordes ein Dritter ein Recht an der Polize erworben, in Folge von Cession oder Verpfändung, so kann derselbe, besondere Abreden ausgenommen, nicht mehr Rechte gegenüber der Versicherungsgesellschaft beanspruchen, als dem Versicherungsnehmer selbst gebührten. Dagegen wird

englischen Polizen oft eine Clausel beigefügt zu Gunsten von gutgläubigen und rechtmässigen Inhabern, welche die Polize mittelst einer Gegenleistung vertraglich erworben haben. Es wird ihnen Vergütung des Interesses zugesichert, welches sie an der Polize erworben haben, insofern die Uebertragung oder Verpfändung vor dem Selbstmord angezeigt worden ist, und auch eine bestimmte Zeit vorher stattgefunden hatte. Als bona fide holder wird aber derjenige nicht angesehen, welcher im Concurs auf die Polize angewiesen worden ist, weil in diesem Falle der Erwerb nicht by contract sondern nur by operation of law stattgefunden hat.

29. Juli 1885.